

Schutzkonzept für Gottesdienste unter Anwendung der 2G-Regel (Stand 13.01.2022)

Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

- Es dürfen nur immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Zwischen den einzelnen Sitzplätzen muss kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Im Außenbereich der Kirche und während des gesamten Gottesdienstes müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Auch beim gemeinsamen Singen müssen Masken getragen werden.
- Vortragende (Pfarrerinnen und Pfarrer, Lektorinnen und Lektoren, Vorlesende, Vorsingende) dürfen während des Vortrags die Maske abnehmen, wenn ein seitlicher Abstand von 1,5 m und ein Abstand nach vorne von 5 m zu anderen Personen eingehalten wird.
- Für mitwirkende Musikerinnen und Musiker, die ohne Masken singen musizieren (Sängerchöre, Bläserchöre, Flötenkreis...), gilt die 2G+-Regel, d. h. es dürfen nur geimpfte oder genesene Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker mitwirken, die zusätzlich einen offiziellen Negativtest (Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen müssen.
- Diese zusätzliche Testpflicht kann durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllt werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Für geboosterte Personen entfällt die zusätzliche Testpflicht.
- Chorsängerinnen und -sänger müssen untereinander einen Abstand von 1,5 m einhalten oder sich im Schachbrettmuster aufstellen.
- Nicht-immunisierte haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen (Küsterinnen und Küster, Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter) benötigen einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation und tragen während des gesamten Gottesdienstes mind. eine OP-Maske.

Für Gottesdienste im Freien gilt:

- Gottesdienste im Freien können ohne Anwendung der 2G-Regel oder 3G-Regel stattfinden.

Wir wenden dennoch die 3G-Regel an.

Es sollten mindestens stichprobenartige Kontrollen der Impf-, Genesenen und Testnachweise erfolgen, da ansonsten dem Gesundheitsamt ein

Hygienekonzept für diese Gottesdienste vorzulegen ist.

- Für Gottesdienste im Freien, die weder unter der 2G-Regel noch unter der 3G-Regel stattfinden, muss dem Gesundheitsamt in jedem Fall ein Hygienekonzept vorgelegt werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.

Wir bitten Sie allerdings, auf das Einhalten von Abständen nicht zu verzichten.

- Während des gesamten Gottesdienstes sollen mind. OP-Masken getragen werden.
 - Beim gemeinsamen Singen müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:
- Es sind geregelte Zu- und Abgänge zur Kirche zu gewährleisten.
 - Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfektion,
 - die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
 - das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
 - das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation oder durch beaufsichtigte Selbsttests erfolgen. Zu diesen gibt es gesonderte Merkblätter.

Nachweis über eine Booster-Impfung:

Als geboostert gelten Personen, die zusätzlich zu ihrer Grund-

immunisierung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, also:

- Personen, die nach einer Impfung mit Johnson & Johnson eine weitere Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten haben,
- Personen, die nach zwei Impfungen mit Astrazeneca, Biontech oder Moderna eine weitere Impfung erhalten haben,
- Personen, die nach einer Genesung zwei weitere Impfungen erhalten haben,
- Personen, die einmal mit Johnson & Johnson oder zweimal mit Astrazeneca/Biontech/Moderna geimpft wurden und in den vergangenen drei Monaten eine Corona-Infektion durchgemacht haben.

Personen, mit Impfhindernis:

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, benötigen zur Teilnahme an 2G- oder 2G+-Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel/2G+-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft und ohne zusätzlichen Test an 2G-Gottesdiensten, 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen teilnehmen.
- Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören/musikalischen Ensembles benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung und müssen aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen auch keinen zusätzlichen Negativtest als 2G+-Nachweis vorlegen.

Zur bloßen Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

- Es dürfen nur immunisierte (geimpfte, genesene) oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest

müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.

- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Personen aus einem Haushalt dürfen ohne Abstand nebeneinandersitzen. Zu allen anderen Personen müssen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden oder die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet sein.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Im Außenbereich der Kirche und während des gesamten Gottesdienstes müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Auch beim gemeinsamen Singen müssen Masken getragen werden.
- Vortragende (Pfarrerinnen und Pfarrer, Lektorinnen und Lektoren, Vorlesende, Vorsingende) dürfen während des Vortrags die Maske abnehmen, wenn ein seitlicher Abstand von 1,5 m und ein Abstand nach vorne von 5 m zu anderen Personen eingehalten wird.
- Für mitwirkende Musikerinnen und Musiker, die ohne Masken singen, musizieren (Sängerchöre, Bläserchöre, Flötenkreis...), gilt die 2G+-Regel, d. h. es dürfen nur geimpfte oder genesene Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker mitwirken, die zusätzlich einen offiziellen Negativtest (Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen müssen.
- Diese zusätzliche Testpflicht kann durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllt werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Für geboosterte Personen entfällt die zusätzliche Testpflicht.
- Chorsängerinnen und -sänger müssen untereinander einen Abstand von 1,5 m einhalten oder sich im Schachbrettmuster aufstellen.
- Sofern aufgrund der zeitlichen Lage des Gottesdienstes keine Test-Möglichkeit für nicht-geimpfte und nicht-genesene Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, Chorsängerinnen und -sänger oder Bläserinnen und -bläser zur Verfügung steht, können für diese Personen ebenfalls beaufsichtigte Selbsttests durchgeführt werden.

Für Gottesdienste im Freien gilt:

- Gottesdienste im Freien können ohne Anwendung der 2G-Regel oder 3G-Regel stattfinden. Wir wenden dennoch die 3G-Regel an. Es sollten mindestens stichprobenartige Kontrollen der Impf-, Genesenen und Testnachweise erfolgen, da ansonsten dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept für diese Gottesdienste vorzulegen ist.
- Für Gottesdienste im Freien, die weder unter der 2G-Regel noch unter der 3G-Regel stattfinden, muss dem Gesundheitsamt in jedem Fall ein Hygienekonzept vorgelegt werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.

Wir bitten Sie allerdings, auf das Einhalten von Abständen nicht zu verzichten.

- Während des gesamten Gottesdienstes sind mind. OP-Masken zu tragen.

- Beim gemeinsamen Singen müssen mind. OP-Masken getragen werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Es sind geregelte Zu- und Abgänge zur Kirche zu gewährleisten.

- Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,

- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,

- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,

- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

- Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation oder durch beaufsichtigte Selbsttests erfolgen. Zu diesen gibt es gesonderte Merkblätter.

Nachweis über eine Booster-Impfung:

Als geboostert gelten Personen, die zusätzlich zu ihrer Grundimmunisierung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, also:

- Personen, die nach einer Impfung mit Johnson & Johnson eine weitere Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten haben,

- Personen, die nach zwei Impfungen mit Astrazeneca, Biontech oder Moderna eine weitere Impfung erhalten haben,

- Personen, die nach einer Genesung zwei weitere Impfungen erhalten haben,

- Personen, die einmal mit Johnson & Johnson oder zweimal mit Astrazeneca/Biontech/Moderna geimpft wurden und in den vergangenen drei Monaten eine Corona-Infektion durchgemacht haben.

Personen, mit Impfhindernis:

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, benötigen zur Teilnahme an 2G- oder 2G+- Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel/2G+-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft und ohne zusätzlichen Test an 2G-Gottesdiensten, 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen teilnehmen.
- Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören/musikalischen Ensembles benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung und müssen aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen auch keinen zusätzlichen Negativtest als 2G+-Nachweis vorlegen. Zur bloßen Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Stand 13.01.2022)

Veranstaltungen unter Anwendung der 3G-Regel:

Nur möglich für:

- Notwendige Gremiensitzungen
- Berufsbezogene Bildungsveranstaltungen
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche (vgl. hierzu die gesonderte Mitteilung für die Kinder- und Jugendarbeit)
- Eltern-Kind-Gruppen, wenn diese der „allgemeinen Förderung der Erziehung“ nach SGB VIII § 16 dienen
- Pflegeelternkurse

Es gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Bei Vortragstätigkeiten darf die Maske von der vortragenden Person abgenommen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhält.
- Auch bei Eltern-Kind-Angeboten müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Beim gemeinsamen Singen muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten eingehalten werden. Die Masken dürfen beim Singen nicht abgenommen werden.

Veranstaltung unter Anwendung der 2G-Regel:

Hierunter fallen alle sonstigen Veranstaltungen in den Kirchengemeinden (außer Gottesdienste und kirchenmusikalische Veranstaltungen).

Es gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Bei Vortragstätigkeiten darf die Maske von der vortragenden Person abgenommen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhält.
- Auch bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Für Tanzveranstaltungen gilt:
 - o Es müssen keine Masken getragen werden und
 - o alle Teilnehmenden legen den Nachweis ihrer Impfung/Genesung und zusätzlich einen negativen Testnachweis vor (2G+-Regel).
- Seniorentanzveranstaltungen, bei denen keine Tanzhaltung eingenommen wird und der Abstand immer gewahrt wird, können unter Anwendung der 2G-Regel stattfinden. Dann müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden.

- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Beim gemeinsamen Singen dürfen die Masken nicht abgenommen werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Anbieten von Speisen und Getränken:

- Das Anbieten von Speisen und Getränken ist nur bei Veranstaltungen unter Anwendung der 2G-Regel möglich.
- Zum Essen und Trinken dürfen die Masken vorübergehend abgenommen werden.
- Ansonsten gelten die Voraussetzungen, die auch zu der Zeit vor der Covid-19-Pandemie gegolten haben.

Wir bitten um eine weiterhin umsichtige Vorgehensweise.

- Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis zur Teilnahme an einer 3G-Veranstaltung kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.
- Der Negativtest-Nachweis zur Teilnahme an einer 2G+-Veranstaltung kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltest (max.

24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation oder durch beaufsichtigte Selbsttests erfolgen. Zu diesen gibt es gesonderte Merkblätter.

Nachweis über eine Booster-Impfung:

Als geboostert gelten Personen, die zusätzlich zu ihrer

Grundimmunisierung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, also:

- Personen, die nach einer Impfung mit Johnson & Johnson eine weitere Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten haben,
- Personen, die nach zwei Impfungen mit Astrazeneca, Biontech oder Moderna eine weitere Impfung erhalten haben,
- Personen, die nach einer Genesung zwei weitere Impfungen erhalten haben,
- Personen, die einmal mit Johnson & Johnson oder zweimal mit Astrazeneca/Biontech/Moderna geimpft wurden und in den vergangenen drei Monaten eine Corona-Infektion durchgemacht haben.

Personen, mit Impfhindernis:

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, benötigen zur Teilnahme an 2G- oder 2G+-Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
 - Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel/2G+-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft und ohne zusätzlichen Test an 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen teilnehmen.
 - Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören/musikalischen Ensembles benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung und müssen aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen auch keinen zusätzlichen Negativtest als 2G+-Nachweis vorlegen. Zur bloßen Teilnahme an 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

**Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests
(Stand 13.01.2022)**

Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests gibt es einige Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Anlage der Coronaschutzverordnung und in der Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung geregelt werden:

- Es dürfen nur Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests verwendet werden:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
Sinnvoll ist es, immer Tests desselben Herstellers zu verwenden.
- Die beaufsichtigende Person sollte sorgfältig ausgewählt werden und muss fachkundig, geschult oder in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands oder eine fachkundige, vom Kirchenvorstand beauftragte Person und muss folgende Punkte beinhalten:
 - o Detaillierte Durchsicht des jeweiligen Beipackzettels, damit die eingewiesene Person offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen kann.
 - o Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit, Anwendung und Entsorgung der Tests,
 - o Grundregeln des Eigenschutzes und der AHA-L-Regeln bei der Testung,
 - o Informationen über die Auswertung des Testergebnisses und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse,
 - o mögliche Rechtsfolgen eines fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Umgangs mit dem Testergebnis (gemäß § 8 Coronaschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten)).
- Die Unterweisung muss dokumentiert werden.
- Eine noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Personen aufhalten – im Außenbereich oder in einem getrennten Raum.
- Bei der Durchführung der Selbsttests sind zwischen den anwesenden Personen die Mindestabstände einzuhalten und medizinische Masken (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) zu tragen.
- Die beaufsichtigende Person muss die Testdurchführung der sich testenden Person beobachten.
- Zutritt zu der Veranstaltung darf erst nach Auswertung eines Tests gewährt werden, soweit das Testergebnis negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis muss der Zutritt untersagt werden.
- Das Ergebnis der Tests muss für den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung dokumentiert und danach vernichtet werden. Die Dokumentation muss bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorgelegt werden.
- Es muss eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen (Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen,

das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet).

- Ein ggf. ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden und ist nur für genau diese Veranstaltung und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.
- Videoüberwachte beaufsichtigte Selbsttests sind nicht zulässig.
- Das gegenseitige Testen und Beaufsichtigen von Teilnehmenden sind nicht zulässig.